

TEIL B

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan „Kanalstraße“, Ortsteil Nußbaum

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (**BauGB**) i. d. F vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - **BauNVO**) i. d. F. vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - **PlanV**), i.d.F. vom 18. 12.1990 (BGBl. 1991, S. 58) einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen.

GELTUNGSBEREICH

Die nachfolgenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen gelten für das Gebiet bzw. den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kanalstraße“, Ortsteil Nußbaum.

Für den Geltungsbereich ist die Planzeichnung zum Bebauungsplan „Kanalstraße“, Ortsteil Nußbaum - zeichnerischer Teil M 1:500 in der Fassung vom 24.05.2022 - maßgebend.

Sämtliche bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Beim Roten Nußbaum 2“, in Kraft seit dem 21.03.1986 werden mit Rechtskraft des Bebauungsplans „Kanalstraße“, Ortsteil Nußbaum innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Kanalstraße“, Ortsteil Nußbaum aufgehoben und durch die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Kanalstraße“, Ortsteil Nußbaum ersetzt.

In Ergänzung der Planzeichnung zum Bebauungsplan „Kanalstraße“, Ortsteil Nußbaum - zeichnerischer Teil M 1:500 in der Fassung vom 24.05.2022 - wird folgendes festgesetzt:

1.0 **Art der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 **Allgemeines Wohngebiet** (WA) gemäß § 4 BauNVO i.V.m. § 1 (5,6) BauNVO

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienende Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen.

Nicht zulässig sind:

- die der Versorgung des Gebiets dienende Schank- und Speisewirtschaften,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

1.2 **Mischgebiet** (MI) gemäß § 6 BauNVO i.V.m. § 1 (5,6) BauNVO

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Unzulässig sind:

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO.

1.3 **Gewerbegebiet** (GE) gemäß § 8 BauNVO i.V.m. § 1 (5,6) BauNVO

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts- Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

Unzulässig sind:

- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten, Bordelle,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Einzelhandelsbetriebe.

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO)

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird im zeichnerischen Teil bestimmt durch die Festsetzung

- der Grundflächenzahl (GRZ),
- der Zahl der Vollgeschosse und
- der maximalen Gebäudehöhe der baulichen Anlage (GH),
- der maximalen Traufhöhe (TH) nur bei Doppelhäusern, sofern unabhängig voneinander gebaut wird, siehe Ziffer 3.0 der örtlichen Bauvorschriften.

2.2 Bemessungspunkt zur Bestimmung der maximal zulässigen Gebäudehöhe (GH) und der maximal zulässigen Traufhöhe (TH) ist die durch Planeintrag in den einzelnen Baufenstern festgesetzte zulässige Bezugshöhe (BZH). Die Bezugshöhe wird festgesetzt als maximale Höhe über bzw. unter der Höhe der vorgelagerten Straßen- oder (wenn vorhanden) Gehweghinterkante, gemessen senkrecht zur Gebäudemitte, bei Doppelhaushälften an der gemeinsamen Grundstücksgrenze. Bei Eckgrundstücken ist die Erschließungsstraße, auf die Bezug zu nehmen ist, per Pfeil festgelegt.

Für die rückwärtigen Baufenster im MI und GE gilt die in die Baufenster eingetragene Bezugshöhe (BZH) über Normal Null (ü.NN).

Als Gebäudehöhe (GH) gilt das Maß von der in den Baufenstern festgesetzten Bezugshöhe (BZH) bis zum oberen Abschluss des Gebäudes.

Als Traufhöhe (TH) gilt das Maß der in den Baufenstern festgesetzte Bezugshöhe (BZH) bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

Für aufgeständerte Anlagen, die der Energiegewinnung dienen (z. B. Photovoltaik, Solarthermie), darf die festgesetzte Gebäudehöhe um maximal 1,0 m überschritten werden.

3.0 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO)

3.1 Die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) sind durch Planeintrag festgesetzt.

3.2 Untergeordnete Bauteile (u.a. Gesimse, Dachvorsprünge, Eingangs- und Terrassenüberdachungen) sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, wenn sie nicht mehr als 1,5 m vor die Baugrenze hervortreten. Vorbauten (u. a. Wände, Erker, Balkone, Tür- und Fenstervorbauten) sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit einer Breite von max. 5 m und wenn sie nicht mehr als 1,5 m vor die Baugrenze hervortreten, zulässig. Eine Überschreitung der Baugrenze ist auch zulässig für Anlagen, die der Wärme- / Kälteversorgung (z. B. Wärmepumpe) dienen.

Terrassen mit und ohne Überdachung sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bis zu einer Fläche von 30 m² je Grundstück zulässig.

4.0 Tiefgaragen, Garagen, Carports, Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB und § 12 BauNVO)

- 4.1 Tiefgaragen sind nur im WA 1 und WA 2 innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 4.2 Garagen, Carports, Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und in den für sie ausgewiesenen Flächen zulässig.
- 4.3 Stellplätze sind zusätzlich zu Ziffer 4.2 zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze und deren gedachter Fortführung zulässig, sofern auf mind. 30 % der Grundstücksfrontlänge eine begrünte Vorgartenfläche verbleibt.
- 4.4 Über Parkplätze, öffentlichen Grünflächen und landwirtschaftliche Wege besteht zu den Baugrundstücken ein generelles Ein- und Ausfahrtverbot.
- 4.5 Nebenanlagen: Nebenanlagen sind im Vorgarten unzulässig, mit Ausnahme von Abfallbehälterstandplätzen, Fahrradabstellmöglichkeiten und Nebenanlagen, die der Niederschlagswasserrückhaltung dienen. Ansonsten sind Nebenanlagen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Zu öffentlichen Wegen, Straßen und Grünflächen ist ein Abstand von 1,0 m einzuhalten.

5.0 Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die zulässige Anzahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden ist durch Planeintrag festgesetzt.

6.0 Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

In der Planzeichnung ist eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. Sie dient der Randeingrünung des Plangebiets, dem Aufenthalt, dem Spielen, der Ableitung von Oberflächenwasser und der Regenwasserrückhaltung. Technische Anlagen (z.B. Kabelverteilschränke), Spielgeräte und sonstige Möblierungen sind zulässig.

7.0 Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das auf den Stichstraßen und auf den Baugrundstücken der Allgemeinen Wohngebiete anfallende Niederschlagswasser ist über die Regenwasserkanalisation der festgesetzten Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser zuzuführen. Das auf den Baugrundstücken der Misch- und Gewerbegebiete anfallende Niederschlagswasser ist dem modifizierten Mischsystem zuzuführen.

8.0 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz

- 8.1 Die Baufeldbereinigung darf nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Mitte Februar erfolgen.
- 8.2 Für die Außenbeleuchtung sind insektenfreundliche LED-Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin zu verwenden. Die Leuchten müssen – um auf nachtaktive Tiere minimierend wirken zu können – so konstruiert sein, dass der Leuchtpunkt möglichst weit in den Beleuchtungskörper integriert ist (sog. „Full-cut-off-Leuchten“) und dass ein Eindringen von Insekten in den Leuchtkörper unterbunden wird. Die Abstrahlrichtung muss dabei nach unten gerichtet sein. Eine permanente nächtliche Außenbeleuchtung auf den privaten Grundstücken ist nicht zulässig.
- 8.3 Bei Lichtschächten, Regenfallrohren und ähnlichen Bauwerken ist eine Kleintier- und vogelsichere Abdeckung zu verwenden. Die Öffnungen und Abdeckungen sollten maximal 10 mm groß sein.
- 8.4 Zur Sicherstellung, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen korrekt durchgeführt und unnötige Beeinträchtigungen oder Beschädigungen vermieden werden ist zur Umsetzung der Planung eine ökologische Baubegleitung im Rahme der Umweltbaubegleitung einzusetzen.

Hinweise für Maßnahme zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahme) außerhalb des Plangebiets (Die Flächen liegen außerhalb des Geltungsbereichs, die Sicherung erfolgt durch Übernahme der Grundstücke in das öffentliche Eigentum.)

- 8.6 Auf den Grundstücken Flst.-Nr. 3516 und 4219 außerhalb des Plangebiets sind, zur Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten der Feldlerche im räumlichen Zusammenhang, Buntbrachen zu entwickeln.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens (Bodenmanagement)

- 8.7 Schutz des Oberbodens: Der Oberboden ist abzuschleppen, fachgerecht zwischenzulagern und wenn möglich auf den angelegten Freiflächen der Wiederverwendung zuzuführen.
- 8.8 Das im Plangebiet anfallende kulturfähige Bodenmaterial wird fachgerecht abgetragen und auf den Flurstücken Nr. 4436, 4437 und 4424 außerhalb des Plangebiets aufgebracht.
- 8.9 Stellplatzflächen und Grundstückszufahrten: Stellplatzflächen und Grundstückszufahrten, mit Ausnahme von TG-Rampen, sind mit wasserdurchlässigen Belägen wie versickerungsfähiges Pflaster, Rasenfugenpflaster, Rasengittersteinen, Pflaster mit mind. 2 cm breiten Fugen oder Schotterrassen o.ä. (Rasenfugenanteil mindestens 30 %) auszubilden. Die Tragschicht ist ebenfalls wasserdurchlässig herzustellen.

- 8.10 Vermeidung von Schadstoffeinträgen: Bewitterte Teile der Gebäudehülle und Dachinstallatio-
nen (z.B. Regenrinnen) aus unbeschichtetem Blei, Zink, Kupfer und anderen Materialien, aus
denen Schadstoffe in das abfließende Niederschlagwasser gelangen können, sind nicht zuläs-
sig.

9.0 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

9.1 Auf privaten Grundstücksflächen:

- a. In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) und im Mischgebiet (MI) ist je angefangene 300 m²,
im Gewerbegebiet (GE) je angefangene 600 m² private Grundstücksfläche mindestens ein
Laubbaum oder ein Obsthochstamm aus der Pflanzliste 3 oder 4 zu pflanzen, dauernd zu
pflegen, zu erhalten und bei Abgang durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.
Baumpflanzungen auf privaten Stellplatz-/Carportanlagen (Ziffer 9.1 b) und innerhalb der
Pflanzgebotsflächen (Ziffer 9.2 c) werden darauf angerechnet.
- b. Im WA 1 und WA 2, im MI und im GE ist je sechs Stellplätze/Carports privater Stellplatz-
/Carportanlagen mindestens ein Laubbaum aus der Pflanzliste 2 oder 4 zwischen den Stell-
plätzen/Carports zu pflanzen.
- c. Die nicht überbauten Tiefgaragendächer sind zu begrünen. Die Erdschicht über der Tiefga-
rage muss im Mittel mind. 0,50 m betragen. Im Bereich von Baumpflanzungen muss die Erd-
schicht mind. 1,0 m betragen.
- d. Flach geneigte Dächer bis 10 ° Dachneigung und Flachdächer von Hauptgebäuden, Garagen
und Carports sind mit geeigneten Pflanzenarten für die Dachbegrünung aus der Pflanzliste 5
extensiv zu begrünen. Die wirksame Substratschicht muss mindestens 10 cm dick und flächig
auf dem Dach aufgebracht werden.

9.2 Auf öffentlichen Grünflächen und Verkehrsgrünflächen:

- a. Innerhalb der Verkehrsgrünflächen sind als Straßenbäume mindestens 17 Laubbäume aus
der Pflanzliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang innerhalb eines
Jahres entsprechend zu ersetzen. Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind da-
rauf anzurechnen, die Standorte können je nach Ausführungsplanung verschoben werden.
Verkehrsgrünflächen sind als artenreiches Grünland (Fettwiese) (Mischung 02 Frisch-
wiese/Fettwiese von Rieger-Hofmann oder vergleichbar) zu entwickeln und dauerhaft zu er-
halten. Die Ansaat erfolgt mit gebietsheimischen Saatgut aus dem Produktionsraum 7 Süd-
deutsches Berg- und Hügelland, idealerweise Ursprungsgebiet 11 Südwestdeutsches Berg-
land, mit einem Kräuteranteil > 30% und einer Ansaatstärke von 3g/m². Die Grünflächen sind
max. dreischurig (witterungsabhängig ab Mitte Juni) zu mähen und das Mahdgut abzutrans-
portieren.
- b. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind mindestens 30 Bäume aus der Pflanzliste 2 zu
pflanzen und dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang innerhalb eines Jahres entsprechend

zu ersetzen. Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind darauf anzurechnen, die Standorte können je nach Freiraumplanung verschoben werden.

Die öffentlichen Grünflächen sind als artenreiches Grünland (Fettwiese) (Mischung 02 Frischwiese/Fettwiese von Rieger-Hofmann oder vergleichbar) zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Ansaat erfolgt mit gebietsheimischen Saatgut aus dem Produktionsraum 7 Süddeutsches Berg- und Hügelland, idealerweise Ursprungsgebiet 11 Südwestdeutsches Bergland, mit einem Kräuteranteil > 30% und einer Ansaatstärke von 3g/m². Die Grünflächen sind max. dreischürig (witterungsabhängig ab Mitte Juni) zu mähen und das Mahdgut abzutransportieren.

- c. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind im
- PFG 1 als Randeingrünung des Plangebiets durchgängige drei bis fünf Meter breite Heckenpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzliste 2 anzulegen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang innerhalb eines Jahres entsprechend zu ersetzen. Das Pflanzgebot darf für Durchlässe zum landwirtschaftlichen Weg unterbrochen werden.
 - PFG 2 (Übergang vom Mischgebiet zum Allgemeinen Wohngebiet) 5 Bäume der Pflanzliste 2 in einem Pflanzabstand von ca. 10 m zu pflanzen und die dazwischen liegenden Flächen mit Sträuchern zu bepflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang innerhalb eines Jahres entsprechend zu ersetzen.

9.3 Pflanzqualität:

Für alle Baum- und Strauchpflanzungen gelten die im Anhang Artenliste -Pflanzvorgaben genannten Vorgaben.

10.0 Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Aufschüttungen, Abgrabungen, Böschungen und Stützmauern sowie Stützfundamente, die zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich sind, sowie erforderliche Straßenbeleuchtungen und Straßenbeschilderungen sind auf den privaten Baugrundstücken zu dulden.

11.0 Zuordnung von Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 1a BauGB, § 135b BauGB)

Folgende Maßnahmen zum Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs dienen dem Ausgleich der durch den Bebauungsplan verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft und dem Artenschutz:

Ausgleichsmaßnahme 1: Entwickeln von Buntbrachen (Lerchenfenster) auf den Grundstücken Flst.-Nr. 3516 und 4219

Ausgleichsmaßnahme 2: Oberbodenauftrag auf den Grundstücken Flst.-Nr. 4424, 4436 und 4437

Ausgleichsmaßnahme 3: Anrechnung Ökokontomaßnahme „Wiederherstellung der Weinbergmauern in Illingen-Roßwag“ der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH in einem Umfang von 44.869 Punkten.

Diese Maßnahmen werden als „Maßnahme zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft“ im Sinne des § 1a BauGB den Baugrundstücken einschließlich der notwendigen Erschließungsanlagen zugeordnet.

Neulingen, den 23.06.2022


Michael Schmidt
Bürgermeister



Ausfertigung:

Es wird die Übereinstimmung der Inhalte der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates bestätigt.

Neulingen, den 23.06.2022


Michael Schmidt
Bürgermeister



PFLANZLISTE AUS DEM UMWELTBERICHT

6.2 Pflanzliste

Sofern eine Festsetzung der im B-Plan dargestellten Einzelbäume und Begrünung als Pflanzgebot nach § 9 (1) Nr. 25a und b BauGB erfolgt, sind diese zu pflanzen, dauerhaft zu schützen, nach den anerkannten Regeln der Technik (insb. ZTV Baumpflege) zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Im Falle eines Pflanzgebots sind grundsätzlich Pflanzen gemäß der folgenden Pflanzlisten zu verwenden.

Gemäß den Forderungen des BNatSchG (§ 40 Abs. 4) sind Pflanzungen und Einsaaten in der freien Natur, wozu der Übergangsbereich Siedlung – Natur zu zählen ist, nur mit gebietsheimischem Pflanzenmaterial und Samen zulässig. Das Ausbringen gebietsfremder Arten bedarf einer Genehmigung. Grundlage für die zu verwendenden Arten und Herkunftsgebiete sind die gemeindespezifischen Hinweise in „Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg“ der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg LFU (Hrsg., Karlsruhe 2002).

Für innerörtliche Bereiche mit zu erwartenden extremen oder engen Standorten kann auf nichteinheimische Arten und Sorten ausgewichen werden. Ziel sind standortangepasste Arten/Sorten damit dauerhaft gesunde, vitale Gehölze gedeihen (Reduzierung Aufwand für Nachpflanzung von absterbenden, kranken Bäume und Reduzierung erhöhter Pflegeaufwand / Verkehrssicherungsaufwand). Im Straßenraum wird aufgrund der dort zu erwartenden Standortbedingungen den Empfehlungen der GALK-Straßenbaumliste gefolgt.

Pflanzliste 1: Straßenbäume und Parkplätze (schmalkronige Sorten)

Im B-Plangebiet ist die Pflanzung von Einzelbäumen vorgesehen. Die Angabe der Pflanzqualität ist als Mindestanforderung zu verstehen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Sortenbezeichnung
Bäume: Alle StU 20-25, mit Drahtballierung, Aufastung für Straßenraum		
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	
	<i>Acer campestre</i>	'Elsrijk'
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	In Sorten
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	‚Fastigiata‘
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	
Gefüllt blühende Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	„Plena“
Stadtbirne	<i>Pyrus communis</i>	‚Beech Hill‘

Pflanzliste 2: Pflanzungen im Übergang zur freien Landschaft

Aufgrund der Lage am Ortsrand im Übergang zur freien Landschaft sind gebietsheimische Pflanzen (Herkunftsnachweis Herkunftsgebiet 7: Süddeutsches Hügel- und Bergland) zu verwenden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Pflanzqualität
Bäume:		
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	mit durchgehendem Leittrieb, 3x verpflanzt, mit Drahtballierung (mDB), StU 15 cm
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	
Spitz-Ahorn	<i>Acer platyphyllos</i>	
Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>	
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	
Gewöhnliche Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	
Walnuss	<i>Juglans regia</i>	
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>	
Sträucher:		
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	3 x verpflanzt, 5 Triebe, H 100-150
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	
Gewöhnliche Hasel	<i>Corylus avellana</i>	
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	
Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	
Gewöhnlicher Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>	
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>	

Pflanzliste 3: Obstbäume

Die Gehölzartenauswahl für die Obstsorten orientiert sich an der Sortenempfehlung des Landratsamts Enzkreis (Kernobstsorten/Steinobstsorten für den Hausgarten 2018, <https://www.enzkreis.de/Kreis-Verwaltung/Forsten-Landwirtschaft-mit-Ern%C3%A4hrung-Vermessung-Flurneuordnung-und-%C3%B6ffentliche-Ordnung/Landwirtschaftsamt/Obst-und-Gartenbau/>, abgerufen am 03.12.2020).

Art & Sorten		
Äpfel (alte Sorten):	Akane	Jonagold
	Alkmene	Melrose
	Boskoop	Oldenburg
	Discovery	Pinova
	Elstar	Schweiz. Glocken
	Goldparmäne	
Äpfel (neue Sorten mit Resistenzeigenschaften):	Admiral	Merkur
	Allegro	Nela
	Barbarossa	Rebella
	Enterprise	Retina
	Florina	Rewena
	Gerlinde	Rubinola
	Goldrush	Santana
	Luna	Sirius
	Mars	Topaz
Birnen:	Alexander Lucas	Gräfin von Paris
	Boscs Flaschenbirne	Harrow Delight
	Concorde	Köstliche von Charneux
	Condo	Novembra
	Conference	Pierre Corneille
	Frühe v. Trevoux	Williams Christ
	Gellerts Butterbirne	Vereinsdechant
Kirschen (Sauerkirsche):	Beutelspacher Rexelle	Morellenfeuer
	Gerema	Morina
	Karneol	Schattenmorelle
	Ludwigs Frühe	
Kirschen (Süßkirsche):	Bellise	Hedelfinger
	Burlat	Kassins Frühe
	Büttners Rote Knorpel	Knauffs Schwarze Knorpel
	Early Star	Kordia

	Frühe rote Meckenheimer	Merchant
	Giorgia	Oktavia
	Grace Star	Regina
	Große schwarze Knorpel	Spitze Braune
Zwetschgen / Pflaumen / Mirabellen:	Bühler Frühzwetschge	Jojo
	Cacaks Schöne	Katinka
	Ersinger	Nancy Mirabelle
	Große, grüne Reneclaude	Oullins Reneklude
	Hanita	Presenta
	Haroma	Tophit
	Hauszwetschge	Topper
	Hermann	Toptaste
	Italiener	
Pfirsich:	Amsden	Fruteria
	Benedicte	Redhaven
	Fidelia	Revita
	Früher Roter Ingelheimer	Roter Ellerstädter
Aprikosen:	Bergeron	Harogem
	Hargrand	Orangered
	Harlayne	
Quitten:	Bereczki	Portugieser
	Cydora robusta	Ronda
	Ipolinskaja	Vranja
Walnuss	Mars	Nr. 139
	Nr. 26	

Pflanzliste 4: Baumarten mit kleinen Kronen, Pflanzung auf privaten Grundstücken

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Sortenbezeichnung
Bäume: Alle StU 20, mit Ballen		
Feld-Ahorn	Acer campestre	
	Acer campestre	'Elsrijk'
Kugelspitzahorn	Acer platanoides	„Globosum“
Kornelkirsche	Cornus mas	
Rotdorn	Crataegus laevigata	„Paul's Scarlet“
Apfeldorn	Crataegus lavallei	„Carrierei“
Blumenesche	Fraxinus ornus	In Sorten
Zierapfelformen	Malus spec.	In Sorten
Mehlbeere	Sorbus aria	In Sorten
Eberesche	Sorbus aucuparia	
Schwedische Mehlbeere	Sorbus intermedia	„Brouwers“

Pflanzliste 5: Geeignete Pflanzenarten für die Dachbegrünung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Allium lusitanicum	Berglauch
Alyssum alyssoides	Kelch-Steinkraut
Anthemis tinctoria	Färber-Hundskamille
Arenaria serphyllifolia	Quendelblättriges Sandkraut
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume
Clinopodium vulgare	Gewöhnlicher Wirbeldost
Dianthus armeria	Raue Nelke
Dianthus carthusianorum	Kartäusernelke
Dianthus deltoides	Heidenelke
Erophila verna	Frühlings-Hungerblümchen
Euphorbia cyparissias	Zypressen-Wolfsmilch
Filipendula vulgaris	Kleines Mädesüß
Geranium robertianum	Stinkender Storchschnabel
Globularia punctata	Gewöhnliche Kugelblume
Helianthemum nummularium	Gewöhnliches Sonnenröschen
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut
Potentilla verna	Frühlings-Fingerkraut
Prunella grandiflora	Großblütige Braunelle
Ranunculus bulbosus	Knolliger Hahnenfuß
Saxifraga granulata	Knöllchen-Steinbrech